

**Lesefassung der Beitragssatzung  
zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“  
(BS-EWS)**

**Stand 20.11.2017**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2012 aufgrund der §§ 2, 7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) den Erlass folgender Satzung beschlossen:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

**Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge).

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung und ihre Benutzung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche der maßgeblichen Grundstücksgruppe im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt. Maßgeblich ist diejenige in der nachfolgenden Tabelle genannten Grundstücksgruppe, welcher das Grundstück aufgrund seiner tatsächlichen Nutzungsart zuzuordnen ist. Sofern das Grundstück hinsichtlich seiner Nutzungsart in unterschiedlicher Weise genutzt wird, ist für die Einordnung darauf abzustellen, welche Nutzungsart flächenmäßig überwiegt.

Für die im Verteilungsgebiet gebildeten Grundstücksgruppen gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächenwerte und Grenzwerte:

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Durchschnitts- grundstücks- größe m<sup>2</sup></b>	<b>Grenzwert m<sup>2</sup></b>
1	Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Gebäudeklassen 1+ 2 ThürBO)	801	1.041
2	Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (ab Gebäudeklasse 3 ThürBO)	1.700	2.210
3	Gewerblich genutzte Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)	7.052	9.168
4	Vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)	2.534	3.294
5	Industriell genutzte Grundstücke *1)	8.881	11.545
6	Öffentliche Verwaltungsgebäude	1.165	1.515
7	Öffentliche Schwimmbäder	5.042	6.555
8	Schulen / KITA / Sporthallen	4.176	5.429
9	Jugendclubs	834	1.084
10	Sportplätze / Festplätze	4.622	6.009
11	Friedhöfe	4.902	6.373
12	Vereinshäuser	1.623	2.210
13	Kirchen	1.527	1.985
14	Feuerwehren	619	805
15	Schlösser / Museen	1.717	2.232
16	Garagen	729	948
17	Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	4.098	5.327
18	Sonstige Grundstücke	1.005	1.307

\*1) Industriell genutzte Grundstücke sind Grundstücke mit einer gewerblichen Nutzung, die allgemein nur in Industriegebieten im Sinne von § 9 BauNVO zulässig ist oder die das Betreiben einer im Anhang zur 4. BimSchV genannten Anlage (unabhängig vom Betriebsumfang) zum Gegenstand hat.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (2) Vergrößert sich die Fläche eines bereits veranlagten Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des Absatz 1, sobald die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
- (3) Wenn der nach den Absätzen 1 und 2 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBG) ist. Dies gilt auch bei restitutionsbelasteten Grundstücken.

- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dies gilt auch bei restitutionsbelasteten Grundstücken. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mit-eigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Gesamtfläche des Buchgrundstücks,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
      1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung beträgt in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen:

Stadt Bleicherode:	45 m
Stadt Bleicherode OT Obergebra:	35 m
Gemeinde Großlohra:	32 m
Gemeinde Kehmstedt:	42 m
Gemeinde Kleinbodungen:	37 m
Gemeinde Kraja:	33 m
Gemeinde Lipprechterode:	35 m
Gemeinde Niedergebra:	39 m
Gemeinde Sollstedt:	36 m
Gemeinde Sollstedt OT Rehungen:	28 m
Gemeinde Wipperdorf:	35 m
Gemeinde Friedrichsthal	42 m
Gemeinde Etzelsrode	34 m
Gemeinde Wolkramshausen	38 m
Gemeinde Kleinfurra	38 m
Gemeinde Nohra	42 m
Gemeinde Hainrode	28 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung) nach § 5 Abs.2 b) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) die Grundfläche, der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0;
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m haben. Bei Geschossen ohne Dachschrägen gelten diese Geschosse auch bei lichten Höhen unter 1,90 m als Vollgeschosse, wenn sie für Wohn- oder Gewerbezwecke tatsächlich genutzt werden. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt **2,64 Euro pro m<sup>2</sup>** gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Absatz 7 ThürKAG die Beitragspflicht entstehen würde.

## **§ 8 Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Bode-Wipper und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband Bode-Wipper die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Absatz 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (BS-EWS) vom 15.02.02, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 21/02 am 27.03.02, nochmals bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 27/02 vom 13.11.02, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV Bode-Wipper vom 23.11.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 33/05 vom 30.11.05 außer Kraft.

Bleicherode, den 14.12.2017

F. Rostek  
Verbandsvorsitzender

Siegel